

Stadtverwaltung  
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**Betreff:** Wahl und Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- gemäß Wahlprotokoll für den 1. Stellvertreter und
- gemäß Wahlprotokoll für den 2. Stellvertreter

Kurort Oberwiesenthal, 03.09.2024

gez. Jens Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen \_\_\_\_\_  
Stimmenthaltungen \_\_\_\_\_

**Sachverhalt:**

Gemäß § 10 der Hauptsatzung **bestellt der Stadtrat einen oder mehrere** Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.

Die Bestellung der Stellvertreter erfolgt im Wege der Wahl; wählbar sind nur Stadträte. Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind, gemäß § 54, Abs. 1, SächsGemO in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

Auf die Wahl finden die Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung: Jedes Gemeinderatsmitglied hat eine Stimme. (Gem. § 29 SächsGemO besteht der Gemeinderat aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bürgermeister hat somit Stimmrecht.)

Gemäß SächsGemO § 39 Abs. 7 werden Wahlen geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Einnahmen :**
- Gesamtkosten:**
- Keine haushaltmäßige Berührung**

- Mittel stehen zur Verfügung
- Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Martina Görlach  
Kämmerin